

Franke || Bornberg  
Franke und Bornberg GmbH  
Analyse- und Ratingagentur

Produktrating Berufs-/  
Erwerbsunfähigkeitsversicherung

**Bewertungsgrundlagen**

Stand: 10. April 2025

**Franke || Bornberg**

## Inhalt

I. Editorial .....	3
II. Bewertungsgrundsätze.....	5
III. Rating-Systematik.....	7
Gewichtung.....	7
Ratingklassen .....	7
Mindeststandards.....	10
IV. fb-Standardprofil.....	10
V. Ratingkriterien/fb-Standardprofil.....	10
Ratingkriterien/fb-Standardprofil SBU & Einsteiger SBU.....	10
Ratingkriterien BUZ zur RLV & BUZ zur 3. Schicht .....	11
Ratingkriterien BUZ zur 1. Schicht & BUZ zur 2. Schicht.....	12
Ratingkriterien/fb-Standardprofil SBU Direktversicherung .....	13
Ratingkriterien/fb-Standardprofil SEU.....	14
Ratingkriterien EUZ zur RLV & EUZ zur 3. Schicht .....	15
Ratingkriterien EUZ zur 1. Schicht & EUZ zur 2. Schicht .....	16
VI. Sonderauszeichnungen.....	17

## I. Editorial

1995 hat Franke und Bornberg mit dem ersten Berufsunfähigkeitsrating im deutschen Markt erstmals Qualität bei dieser wichtigen Absicherung sichtbar gemacht und den Qualitätswettbewerb im Markt unterstützt. Dabei wurde viel für Versicherte erreicht. Zu den Fortschritten zählen etwa weltweiter Versicherungsschutz, Wegfall der Meldepflicht bei Berufswechsel und Verzicht auf die Hürde, dass Leistungen an eine voraussichtlich andauernde Invalidität geknüpft sind. Historisch betrachtet war das Thema Bedingungsqualität bereits um 2003 im Wesentlichen erreicht. Seither kamen, bis auf wenige Ausnahmen, wie beispielsweise die AU-Klausel, vor allem Feinheiten und Details hinzu, die im Leistungsfall kaum eine Rolle spielen. 2009 startete der Preiswettbewerb. Immer granularer werdende Berufsgruppen führten zu niedrigen Prämien für vermeintlich „gute Berufe“, während körperlich Tätige inzwischen kaum noch bezahlbaren BU-Schutz finden.

### EU-Tarife – (k)eine Alternative?

30 Jahre nach unserem Erstrating konzentriert sich der Wettbewerb noch immer zu sehr auf die BU statt auf den Bedarf zur Absicherung der Arbeitskraft. Vor allem von Erwerbstätigen mit körperlich anstrengenden Berufen. Trotz stagnierender Umsätze in der BU und viel zu geringer Absicherungsquote bei Erwerbstätigen kann die Erwerbsunfähigkeitsversicherung (EU) von dieser Entwicklung nicht profitieren – ganz im Gegenteil. Ihr wird häufig unterstellt, sie biete nur Versicherungsschutz 2. Klasse. Dabei ist die EU gerade für körperlich Tätige eine bezahlbare Alternative zur Berufsunfähigkeitsversicherung. Ihre Stärke: Sie leistet auch bei Erwerbsunfähigkeit durch psychische Erkrankungen – mittlerweile die häufigste Ursache für Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Berufsunfähigkeit.

Heute gilt die Grundfähigkeitsversicherung (GF) bei vielen als erste Alternative zur BU. Dies liegt jedoch nicht an besseren Leistungen, sondern an der vermeintlichen Einfachheit der Produkte. Zudem sind ihre Leistungsauslöser plakativ und eignen sich bestens fürs Storytelling. Verlässliche Standards aber fehlen noch immer. Ein überbordendes Bausteinangebot erschwert den Überblick und macht Komplettlösungen teuer. Das birgt Beratungsrisiken für Vermittler, aber auch Risiken für Versicherte. Denn bei Verlust einer Grundfähigkeit, die ein nicht abgeschlossener Baustein versichert hätte, bleiben die Kunden ohne Leistung, und Vermittler können in Schwierigkeiten geraten.

### Top oder Flop? Aktuelle Trends in der BU

Nachversicherungsgarantien haben derzeit Konjunktur. Viele Versicherer erhöhen die Grenzen, bis zu denen Renten steigen dürfen. Gerade jüngere Versicherte profitieren von diesen Garantien. Trotzdem ist Augenmaß gefragt.



Michael Franke und Katrin Bornberg, die Geschäftsführer der Franke und Bornberg GmbH. Foto: © Marc Theis

Für Mehrleistungen ohne erneute Risikoprüfung sollten Höchstgrenzen greifen. Andernfalls kann eine Rente so hoch werden, dass sie richtige und gut begründete Annahmerichtlinien unterläuft.

Nach Einführung des Verzichtes auf abstrakte Verweisung Anfang der 2000er Jahre streichen einige wenige Versicherer jetzt auch die konkrete Verweisung aus ihren Bedingungswerken. Die Logik dahinter kann nicht überzeugen. Warum sollte das Kollektiv Geschenke an Versicherte finanzieren, die trotz Berufsunfähigkeit in ihrer letzten Tätigkeit eine andere, vergleichbare Tätigkeit ohne Einkommensverlust ausüben können? Kritisch bewertet Franke und Bornberg auch den vollständigen Verzicht auf Umorganisation bei Selbstständigen. Wenn Versicherer für Chefs von Betrieben mit weniger als fünf oder mittlerweile zehn Beschäftigten keine Umorganisation verlangen, geht das wahrscheinlich in Ordnung. Ein genereller Verzicht ohne Ansehen der Betriebsgröße wäre ebenso überflüssig wie teuer – für die Versicherungsgemeinschaft.

## Relaunch der Ratingkriterien

30 Jahre Produktratings haben Berufsunfähigkeitsversicherungen zur Produktkategorie mit dem höchsten Qualitätsniveau gemacht. Was einst einen Unterschied darstellte, ist heute in den meisten Tarifen zum Standard geworden. Damit Vermittler und Verbraucher auch in Zukunft aussagekräftige Bewertungen erhalten, hat Franke und Bornberg diese Entwicklung 2025 mit einem Relaunch der Ratingkriterien beantwortet. Für Standardleistungen, die sich nicht länger zur Differenzierung eignen, senkt das neue BU-Rating den Bewertungsfaktor. Weil einmal erreichte Standards nicht unterlaufen und keine für Kunden negative Regeln eingeführt werden sollen, bleiben diese Kriterien jedoch als Mindeststandards erhalten. Für einige besonders relevante Leistungen vergibt das neue BU-Rating mehr Punkte als zuvor. Das betrifft zum Beispiel kundenfreundliche Regelungen bei Arbeitsunfähigkeit oder Wegfall von Krankengeld.

Aber hohe Qualität kann auch zu einem Problem für die Anbieter und damit auch für die Kunden werden, denn seit über 15 Jahren herrscht zusätzlich ein harter Preiswettbewerb. Das scheint zwar erfreulich, kann sich aber für Anbieter und Kunden auch negativ auswirken. Läuft der Wettbewerb aus dem Ruder, kommen Überschüsse unter Druck und bei der Leistungsregulierung wird auf die Bremse getreten. Am Ende verlieren die Kunden. Franke und Bornberg reagiert auf diese Entwicklung mit einem Relaunch der Ratingkriterien.

Neben der Tarifqualität ist daher entscheidend, wie stabil BU-Versicherer aufgestellt sind und wie professionell und fair sie Leistungsanträge bearbeiten. Deshalb zieht Franke und Bornberg seit 2019 das Abschneiden beim BU-Leistungspraxisrating zur Bewertung heran. 2025 wurde die Gewichtung des Kriteriums erhöht. Und weil Versicherte einen starken und verlässlichen Partner brauchen, der über Jahrzehnte halten kann, was er heute verspricht, gewichtet das BU-Rating Daten aus dem map-report BU-Stabilität jetzt höher.

Das neue BU/EU-Produktrating von Franke und Bornberg bietet eine belastbare und zukunftsfeste Basis für die Auswahl des jeweils geeigneten Versicherungsschutzes. Auch 30 Jahre nach dem Erstrating liefert es die Benchmark für das detaillierteste Produktrating in Deutschland.



Michael Franke



Katrin Bornberg

## II. Bewertungsgrundsätze

### Faktengesicherte Bewertung

Wir verlassen uns nicht auf Selbstauskünfte der Versicherungsgesellschaften. Bewertungen werden im eigenen Haus unter höchsten Qualitätsstandards durchgeführt und beruhen auf der langjährigen Expertise der Analysten.

Bewertung ausschließlich auf Basis belastbarer Angaben

Als Quellen für die Bewertung nutzen wir die Versicherungsbedingungen sowie gegebenenfalls verbindliche Verbraucherinformationen, Antragsformulare, den Versicherungsschein und Geschäftsberichte, ergänzt um Anbieterangaben. Unberücksichtigt bleiben geschäftsplanmäßige oder sonstige Erklärungen / Auslegungen der Versicherer, sowie werbliche Veröffentlichungen.

### Detaillierte, kontextbezogene Gesamtprüfung der Versicherungsbedingungen

Die qualifizierte Analyse von Versicherungsbedingungen, die ja oft in komplexer Weise Bezug aufeinander nehmen, ist nur im Kontext möglich; isolierte oder lediglich Teilprüfungen verhindern schlüssige Gesamtaussagen über das jeweilige Produkt. Da wir grundsätzlich immer eine Gesamtprüfung durchführen, bieten wir den Versicherungsunternehmen auch keine Möglichkeit, an »versteckter Stelle« Regelungen zu platzieren, die das Bewertungsergebnis ad absurdum führen können.

### Bewertungen ausschließlich auf Basis der für alle Versicherten relevanten Kriterien

Wir bewerten grundsätzlich vor einem möglichst breiten Hintergrund, prüfen also im Rahmen dieses Produktratings nicht die Eignung des Produkts für spezielle Situationen. Nur bei entsprechendem Hinweis kommen zielgruppenspezifische Beurteilungen zum Tragen. Beispielsweise der Bezug auf bestimmte Lebenssituationen.

### Transparenz

Wir bewerten positiv, wenn die Bedingungen dem Sachverhalt angemessen möglichst so formuliert sind, dass sie auch für den juristischen Laien verständlich sind. Transparente Formulierungen gestatten es den Versicherten, sich im Streitfall ein besseres Bild über seine Chancen bei einem Gerichtsverfahren zu machen; ebenso können sie die Kalkulationssicherheit des Versicherers fördern. Denn erfahrungsgemäß entscheiden die Gerichte im Zweifelsfall für die für die Versicherten günstigere Auslegungsalternative, unabhängig davon, ob der Versicherer diese Interpretation bei der Produktkalkulation berücksichtigt hat.

### Objektive Auslegung; im Zweifel zugunsten der Versicherten

Viele Formulierungen sind keineswegs eindeutig, was nicht im Interesse der Versicherten sein kann. Ohne Rücksicht auf § 305c Abs. 2 BGB (Mehrdeutigkeit) bewerten wir zum Schutz der Verbraucher stets eine für potenzielle Kunden ungünstige Auslegung der Regelungen, unabhängig von der möglicherweise vom Anbieter intendierten Auslegung.

### Negative Bewertung bei fehlenden Regelungen

Wir bewerten konsequent negativ, wenn im Sinne des Transparenzgebotes relevante Regelungen fehlen. Bei der entsprechenden Prüfung untersuchen wir zunächst, ob anstelle der fehlenden Regelung eine andere – gesetzliche – Bestimmung auf den Vertrag anwendbar ist; gegebenenfalls ermitteln wir im Wege der Auslegung, welchen Regelungszweck und welche Schutzrichtung die gesetzliche Regelung anstrebt. Beachtet werden muss außerdem, dass auch der Grundsatz von Treu und Glauben ergänzende Leistungen oder Verhaltenspflichten für die Kunden schaffen kann, unabhängig davon, ob bedingungsseitig Ausführungen vorgesehen sind.

### Keine positive Wertung für kollektivschädliche Produktmerkmale

Entscheidend für die Qualität des Versicherungsschutzes ist immer auch die dauerhafte Erfüllbarkeit der Leistungsversprechen. Diese Erfüllbarkeit kann bei fehlerhafter oder an kurzfristigen Vertriebsinteressen ausgerichteter Produktgestaltung mittel- bis langfristig gefährdet sein. Die zwangsläufigen Folgen sind dann eine restriktive Leistungspraxis als Korrektiv für nicht angemessene Kalkulation oder steigende Zahlbeiträge. Wir bewerten nicht oder nur schwer kalkulierbare sowie ausschließlich für einzelne Versicherte nützliche Regelungen/Leistungsmerkmale grundsätzlich nicht positiv, wenn dadurch Belastungen für das Kollektiv der Versicherten entstehen können.

## Allgemeiner Hinweis

Das Fundament der Bewertungen bilden sorgfältige Überlegungen, die höchsten Qualitätsmaßstäben genügen, aber als subjektive Experteneinschätzungen nicht in jedem Fall objektivierbar sind. Die Bewertungen fließen ein in das von Franke und Bornberg entwickelte Punktesystem mit Gewichtungsfaktoren. Auch professionelle Einschätzungen und Entscheidungen werden nicht jedem Einzelfall gerecht. Die Bewertungen von Franke und Bornberg können eine individuelle Beratung und Prüfung auf Eignung des Versicherungsproduktes/der Versicherungsgesellschaft für die spezielle Kundensituation nicht ersetzen.

## Verhaltenskodex

Franke und Bornberg vermeidet Interessenskonflikte. Keinem unserer Mitarbeiter ist es gestattet, Versicherungen zu vermitteln oder an einem Vermittlungsunternehmen beteiligt zu sein. Das gilt gleichermaßen für das Unternehmen Franke und Bornberg GmbH. Wir bieten zudem keine Beratung zur Gestaltung von Versicherungsbedingungen oder Leistungen an, da wir nicht das Ergebnis eigener Arbeit bewerten wollen.

### III. Rating-Systematik

Wir untersuchen permanent die am Markt präsenten Produkte mit Hilfe einer umfassenden Analyse und erhalten so einen qualifizierten Überblick, welche Regelungen in welchen Ausprägungen/Varianten vorliegen. Die vorhandenen Regelungen unterziehen wir einem Benchmarking im Rahmen einer Skala von Null bis 100 (= die aus Sicht der Versichertensicht günstigste Regelung, die aktuell am Markt angeboten wird). Dass dieser Bestwert niemals an Regelungen vergeben wird, die auf Dauer kollektivschädigend sind oder zu Lasten der Versichertengemeinschaft nur für einzelne Versicherte vorteilhaft sind, ergibt sich aus unseren Bewertungsgrundsätzen. Einen Abzug nehmen wir bei kollektivschädigenden Regelungen jedoch nicht vor.

#### Gewichtung

Es liegt auf der Hand, dass die einzelnen Regelungen eines komplexen Bedingungswerks unterschiedlichen Stellenwert haben: Die einen beziehen sich auf eher marginale, andere auf ganz zentrale Sachverhalte (Beispiel: Bestehen von Leistungspflicht). Daher ist es unabdingbar, Gewichtungsfaktoren einzuführen, die sicherstellen, dass gute Ergebnisse bei weniger bedeutsamen Kriterien nicht Defizite bei Kriterien überstrahlen, die für den Versicherten von besonderer Bedeutung sind.

#### Ratingklassen

Nach Durchlauf des gesamten Bewertungsverfahrens ergibt sich für jedes Produkt eine Gesamtwertung und damit die Zuordnung in die entsprechende Ratingklasse (sieben Klassen von FFF+/hervorragend bis F-/ungenügend). Die Klassen sind in ihrer Bandbreite so bemessen, dass geringfügige, für die Praxis unerhebliche Punktunterschiede nicht zur Einstufung in eine andere Klasse führen. Zusätzlich werden Mindeststandards berücksichtigt. Zusätzliche Schulnoten erlauben eine Differenzierung innerhalb der Ratingklassen.

#### Die Ratingklassen von Franke und Bornberg

Prozentwerte	F-Note	Wortnote	Schulnote
≥ 85 %	FFF+	hervorragend	0,5
≥ 75 %	FFF	sehr gut	0,6 bis 1,5
≥ 65 %	FF+	gut	1,6 bis 2,5
≥ 55 %	FF	befriedigend	2,6 bis 3,5
≥ 45 %	F+	ausreichend	3,6 bis 4,5
≥ 35 %	F	mangelhaft	4,6 bis 5,5
< 35 %	F-	ungenügend	6,0

**Franke  Bornberg**

# FFF+

hervorragend • 0,5

Sparte ABC

Produkt  
01|2025

Rating  
01|2025

AUSGEZEICHNET SEIT 1995

**Mustergesellschaft**

Musterprodukt  
Tarif ABC

f-b-rating.de

## Mindeststandards

Ein Punktesystem mit Gewichtungsfaktoren ermöglicht verlässliche Aussagen über die durchschnittliche Qualität des jeweiligen Versicherungsprodukts, reicht aber allein noch nicht aus, um produktspezifische Besonderheiten in den Regelungen genügend prägnant heraus zu modellieren. Wir haben deshalb in unseren Bewertungsverfahren zusätzliche Mindeststandards für die Ratingklassen FF, FF+, FFF und FFF+ eingeführt.

Das Prinzip dabei:

Unabhängig von der erreichten Gesamtpunktzahl wird ein Produkt stets dann eine Ratingklasse niedriger (FF statt FF+; FF+ statt FFF; FFF statt FFF+) eingestuft, wenn der Mindeststandard der jeweils höheren Klasse nicht erreicht wird. Sollte die erforderliche Punktzahl für eine Klasse erreicht werden, aber nicht der Mindeststandard einer der darunter liegenden Klassen, ergibt sich eine Abstufung um zwei Bewertungsklassen. (Beispiel: Wurde zwar die Punktzahl für FFF+ erreicht, nicht aber der Mindeststandard für FFF+ bzw. FFF, so ergibt sich die Wertung FF+).

Damit ist sichergestellt, dass in den höheren Bewertungsklassen bewertete Produkte in allen Bewertungskategorien durchgängig überdurchschnittlich hohe Qualität aufweisen und überdies Mindestanforderungen in besonders wichtigen Kriterien erfüllen. Im Folgenden finden Sie Anmerkungen zu einigen besonderen Mindeststandards.

## Berufsunfähigkeit

### Mindeststandards FFF:

- ➔ Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten
- ➔ Definition des Begriffs Lebensstellung
- ➔ Definition vorübergehendes Ausscheiden
- ➔ Beruf und Lebensstellung bei vorübergehendem Ausscheiden
- ➔ Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Fahrtveranstaltungen
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei inneren Unruhen
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Kriegereignissen
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Luftfahrten
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse von Terrorakten, ABC-Waffe/ABC-Stoffen
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Strahlen
- ➔ Besondere Leistungsausschlüsse
- ➔ Definition der Prognose
- ➔ Meldefrist und rückwirkende Leistungen
- ➔ Unübliche Regelungen zur Meldung

- ➔ Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei nicht gestellter Prognose
- ➔ Wartezeit ab Versicherungsbeginn
- ➔ Pauschalregelung 50%
- ➔ Maximale Leistungsdauer bei BU
- ➔ Verzicht auf abstrakte Verweisung im Erstprüfungsverfahren

### Mindeststandards FF:

- ➔ Beitragsanpassung
- ➔ Regelungen zur Umorganisation von Arbeitnehmern
- ➔ Absicherung psychischer Beeinträchtigungen
- ➔ Verlust des Versicherungsschutzes nach Vertragsüberprüfung bei Investmentprodukten
- ➔ Abweichende Regelungen zur Verweisung im Nachprüfungsverfahren

### Mindeststandards F+:

- ➔ Unübliche Abweichungen vom Markt



## Erwerbsunfähigkeit

### Mindeststandards FFF:

- ➔ Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten
- ➔ Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Fahrtveranstaltungen
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei inneren Unruhen
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Kriegereignissen
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Luftfahrten
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse von Terrorakten, ABC-Waffe/ABC-Stoffen
- ➔ Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Strahlen
- ➔ Besondere Leistungsausschlüsse
- ➔ Meldefrist und rückwirkende Leistungen
- ➔ Unübliche Regelungen zur Meldung
- ➔ Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei nicht gestellter Prognose
- ➔ Wartezeit ab Versicherungsbeginn
- ➔ Zeitliche Definition der Erwerbsunfähigkeit
- ➔ Definition Erwerbstätigkeit

### Mindeststandards FF:

- ➔ Beitragsanpassung
- ➔ Absicherung psychischer Beeinträchtigungen
- ➔ Verlust des Versicherungsschutzes nach Vertragsüberprüfung bei Investmentprodukten

### Mindeststandards F+:

- ➔ Unübliche Abweichungen vom Markt

## IV. fb-Standardprofil

Gemäß der unter Punkt III dargestellten Ratingsystematik prüfen wir die Vertragsgrundlagen für ein Produkt anhand eines umfassenden Kriterienkatalogs, der alle relevanten, bedingungsseitig geregelten Sachverhalte abbildet.

Für das Ratingverfahren treffen wir eine Auswahl an Kriterien, die für die Vertragsgestaltung und den Leistungsanspruch der Versicherten von besonderer Bedeutung sind.

Diese Kriterienauswahl findet sich auch im fb-Standardkriterienprofil wieder, das in den Vergleichsprogrammen der fb research GmbH hinterlegt ist.

Unter Ansetzung der identischen Gewichtungen ergibt sich daraus aus dem Verhältnis von erreichten zu möglichen Punkten ein entsprechender Qualitätsindex.

Die Kriterien sind unter Punkt V. aufgeführt.

## V. Ratingkriterien/fb-Standardprofil

### Ratingkriterien/fb-Standardprofil SBU & Einsteiger SBU

Kriterium	Anzahl Detailkriterien	Maximale Punktzahl
Abweichungen	3	250
AKS-Unternehmensrating	3	900
Anerkenntnis	3	500
Anpassungsmöglichkeiten	2	200
Anzeigepflichtverletzung	2	200
Beruf und Lebensstellung	3	800
Geltungsbereich	5	800
Kapitalleistungen in der Leistungsphase	3	300
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten	4	350
Leistungsausschluss	8	800
Leistungsbeginn und Prognose	6	750
Leistungssysteme	2	100
Mitwirkungspflichten	1	100
Nachprüfung	1	200
Rentensteigerung im Leistungsfall	1	300
Umorganisation	6	800
Unterstützung in der Entscheidungsphase	10	1150
Unterstützung in der Leistungsphase	2	400
Versicherte Leistungen	3	200
Verweisung	5	800

## Ratingkriterien BUZ zur RLV &amp; BUZ zur 3. Schicht

Kriterium	Anzahl Detailkriterien	Maximale Punktzahl
Abweichungen	2	150
AKS-Unternehmensrating	3	900
Anerkennung	3	500
Anpassungsmöglichkeiten	2	200
Anzeigepflichtverletzung	2	200
Beruf und Lebensstellung	3	800
Geltungsbereich	5	800
Kapitalleistungen in der Leistungsphase	3	300
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten	4	350
Leistungsausschluss	8	800
Leistungsbeginn und Prognose	6	750
Leistungssysteme	2	100
Mitwirkungspflichten	1	100
Nachprüfung	1	200
Rentensteigerung im Leistungsfall	1	300
Umorganisation	6	800
Unterstützung in der Entscheidungsphase	10	1150
Unterstützung in der Leistungsphase	2	400
Versicherte Leistungen	3	200
Verweisung	5	800

## Ratingkriterien BUZ zur 1. Schicht &amp; BUZ zur 2. Schicht

Kriterium	Anzahl Detailkriterien	Maximale Punktzahl
Abweichungen	2	150
AKS-Unternehmensrating	3	900
Anerkennung	3	500
Anpassungsmöglichkeiten	2	200
Anzeigepflichtverletzung	2	200
Beruf und Lebensstellung	3	800
Geltungsbereich	5	800
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten	4	350
Leistungsausschluss	8	800
Leistungsbeginn und Prognose	6	750
Leistungssysteme	2	100
Mitwirkungspflichten	1	100
Nachprüfung	1	200
Rentensteigerung im Leistungsfall	1	300
Umorganisation	5	700
Unterstützung in der Entscheidungsphase	5	700
Unterstützung in der Leistungsphase	1	200
Versicherte Leistungen	3	200
Verweisung	5	800

## Ratingkriterien/fb-Standardprofil SBU Direktversicherung

Kriterium	Anzahl Detailkriterien	Maximale Punktzahl
Abweichungen	3	250
AKS-Unternehmensrating	3	900
Anerkennung	3	500
Anpassungsmöglichkeiten	2	200
Anzeigepflichtverletzung	2	200
Beruf und Lebensstellung	3	800
Geltungsbereich	5	800
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten	4	350
Leistungsausschluss	8	800
Leistungsbeginn und Prognose	6	750
Leistungssysteme	2	100
Mitwirkungspflichten	1	100
Nachprüfung	1	200
Rentensteigerung im Leistungsfall	1	300
Umorganisation	5	700
Unterstützung in der Entscheidungsphase	5	700
Unterstützung in der Leistungsphase	2	400
Versicherte Leistungen	3	200
Verweisung	5	800

## Ratingkriterien/fb-Standardprofil SEU

Kriterium	Anzahl Detailkriterien	Maximale Punktzahl
Abweichungen	2	600
Anerkenntnis	3	500
Anpassungsmöglichkeiten	2	400
Anzeigepflichtverletzung	2	400
Definition der EU	4	1000
Geltungsbereich	5	900
Kapitalleistungen in der Leistungsphase	3	300
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten	4	400
Leistungsausschluss	8	800
Leistungsbeginn und Prognose	6	1000
Mitwirkungspflichten	1	100
Nachprüfung	1	200
Rentensteigerung im Leistungsfall	1	300
Umstellungsoption	1	200
Unterstützung in der Entscheidungsphase	5	700
Unterstützung in der Leistungsphase	2	400
Versicherte Leistungen	4	500

## Ratingkriterien EUZ zur RLV &amp; EUZ zur 3. Schicht

Kriterium	Anzahl Detailkriterien	Maximale Punktzahl
Abweichungen	1	500
Anerkenntnis	3	500
Anpassungsmöglichkeiten	2	400
Anzeigepflichtverletzung	2	400
Definition der EU	4	1000
Geltungsbereich	5	900
Kapitalleistungen in der Leistungsphase	3	300
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten	4	400
Leistungsausschluss	8	800
Leistungsbeginn und Prognose	6	1000
Mitwirkungspflichten	1	100
Nachprüfung	1	200
Rentensteigerung im Leistungsfall	1	300
Umstellungsoption	1	200
Unterstützung in der Entscheidungsphase	5	700
Unterstützung in der Leistungsphase	2	400
Versicherte Leistungen	4	500

## Ratingkriterien EUZ zur 1. Schicht &amp; EUZ zur 2. Schicht

Kriterium	Anzahl Detailkriterien	Maximale Punktzahl
Abweichungen	1	500
Anerkenntnis	3	500
Anpassungsmöglichkeiten	2	400
Anzeigepflichtverletzung	2	400
Definition der EU	4	1000
Geltungsbereich	5	900
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten	4	400
Leistungsausschluss	8	800
Leistungsbeginn und Prognose	6	1000
Mitwirkungspflichten	1	100
Nachprüfung	1	200
Rentensteigerung im Leistungsfall	1	300
Umstellungsoption	1	200
Unterstützung in der Entscheidungsphase	5	700
Unterstützung in der Leistungsphase	1	200
Versicherte Leistungen	4	500



## VI. Sonderauszeichnungen

### TOP DU-KLAUSEL

Kriterium	Anzahl Detailkriterien	Maximale Punktzahl
Dienstunfähigkeit	8	750
Nachversicherungsgarantie	4	100